

# Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht

## *Inhaltsübersicht*

- A. Die Planung
- B. Die Entstehung
- C. Das Erscheinen
- D. Das Werk

### *A. Die Planung*

In den ersten 70 Jahren seines Bestehens hatte sich der Verlag C.H. Beck, wie sein Verleger Herr *Dr. Hans Dieter Beck* selbst feststellte, im Sozialrecht – abgesehen von Textausgaben sowie einer Reihe kleinerer Kommentare und systematischer Darstellungen – zurückgehalten. Als in den Jahren 1975, 1976 und 1980 vom Sozialgesetzbuch (SGB) der Allgemeine Teil (SGB I), die Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) und das Sozialverwaltungsverfahren (SGB X) verabschiedet wurden, widmete sich der Verlag dem SGB zunächst wiederum nur mit einem Kurz-Lehrbuch (*Gitter* 1981) und einem Band in der JuS-Schriftenreihe (*Rüfner* 1977) sowie der Kommentierung von einzelnen Büchern wie etwa dem SGB I durch *Rohwer-Kahlmann/Stroer* und später dem SGB X durch *Schroeder-Printzen* (1981).

Mit dem Ausbau des SGB verband der Gesetzgeber die Bemühungen, die Verbindungen und Verzahnungen innerhalb der Sozialversicherung nicht nur im Besonderen Teil der Sozialversicherung (SGB IV), sondern ebenso in den einzelnen Büchern des SGB stärker zu beachten. Dies begann bereits zu einer Zeit als noch nicht alle Gebiete der Sozialversicherung für eine Aufnahme in das SGB vorbereitet waren. Mit der Kodifikation der einzelnen Bücher des SGB sollte auch eine Reform, aber nur eine „begrenzte Sachreform“ verbunden sein. Man wollte einerseits vordringliche Reformen nicht unterlassen, andererseits aber mit grundlegenden Reformen einhergehende Zeitverluste vermeiden. Es war vorauszusehen, daß allein schon die begrenzte Sachreform bei der in den Vorbereitungen am weitesten vorangeschrittenen Aufnahme der gesetzlichen Krankenversicherung in das SGB und später einmal der gesetzlichen Rentenversicherung für die Kommentierung dieser Bücher des SGB neue Aufgaben beinhalten würde. Die weiteren Teile des SGB, wie die schon in den §§ 18 bis 29 SGB I aufgeführt waren, ließen für die Zukunft zudem die Bedeutung der Bestrebungen erkennen, die Einheit des Sozialversicherungsrechts in Begleitung einer begrenzten Sachreform – vergleichbar mit dem Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuches – in einem Gesetzbuch mit

einzelnen Büchern besser sichtbar zu machen. Damit war aber auch die Zeit gekommen, diese Entwicklung bei der Konzipierung weiterer Kommentare zu beachten. Dem Plan des Gesetzgebers, das Sozialrecht in einem Gesetzbuch zusammenzufassen, sollte – wie es später im Jahre 1998 in einem Vorwort zu einer Ergänzungslieferung des Kasseler Kommentars heißt – das Konzept eines Kommentars entsprechen, das Recht der Sozialversicherung in einem Werk zu erläutern und in der Kommentierung die Einheit des Sozialversicherungsrechts – trotz der fortschreitenden Kompliziertheit dieses Rechtsgebietes – soweit wie möglich zu verdeutlichen. Für den Verlag C.H. Beck, der Heimat des „Palandt“, war die steigende Bedeutung der vielfältigen Verbindungen des Sozialversicherungsrechts mit dem Bürgerlichen Recht, insbesondere dem Familien- und dem Erbrecht sowie dem Schuldrecht, auf das sogar zur Ergänzung der Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages in § 61 SGB X verwiesen wird, von zusätzlichem Interesse. Im Vordergrund der Planung und Verwirklichung des Kasseler Kommentars stand also nicht die erforderliche Kommentierung der einzelnen Bücher des SGB, sondern die inhaltliche und äußere Einheit einer Kommentierung des Sozialversicherungsrechts in einem Werk.

Im Jahre 1984 wurde im Verlag verstärkt die vor allem auch von Herrn Ministerialdirektor Dr. *Stroer* befürwortete Herausgabe eines alle Zweige der Sozialversicherung umfassenden Werkes besprochen. Dies führte zu einem ersten Telefonat von Herrn Dr. *Klaus Letzgus* und mir am 11. Februar 1985. Wir hatten uns, wie Dr. *Letzgus* in einer Aktennotiz vermerkte, vor etwa zwei Jahren „relativ flüchtig“ in zwei kurzen Gesprächen kennengelernt. Das Telefongespräch fand mit einer gewissen Verbindung zur Krankenversicherung statt, da ich mit einer schweren Grippe zu Bette lag.

In diesem Gespräch erzielten wir schnell insoweit einen Konsens, als wir eine alle Zweige der Sozialversicherung umfassende kurze, aber inhaltsreiche Kommentierung für tunlich, wenn nicht sogar für überfällig hielten. Bereits von der Materie des Sozialversicherungsrechts aus beurteilt, hatte nach unserer Meinung ein Kommentar gegenüber einem Handbuch insbesondere für die Praxis den Vorteil der übersichtlicheren und schnelleren Handhabung. Jede Darstellung in einem Handbuch ist darüber hinaus geprägt von einer eigenen Systematik des Autors, in die sich der Leser erst mit einem höheren Zeitaufwand als bei einem Kommentar allgemein und vor allem im Detail hineindenken und hineinfinden muß. Die sehr umfangreiche Materie ließ außerdem schon damals die Erfassung der gesamten Sozialversicherung durch nur einen Bearbeiter sowohl vom erforderlichen zeitlichen Umfang als auch wegen der notwendigen Detaildarstellung des einzelnen Versicherungszweiges nicht mehr zu. Gleichzeitig erschien bei einem Kommentar die Bearbeitung auch einzelner Gebiete eines Zweiges der Sozialversicherung – später einzelner Bücher des SGB und seiner Kapitel – durch mehrere Autoren, wie es in dem Vermerk von Dr. *Letzgus* über unser Telefonat weiter heißt, „weniger hinderlich als bei einem Handbuch“. Die Einheitlichkeit der Konzeption und der Art der Darstellung sowie der Sprache sei, wie Dr. *Letzgus* weiter ausführte, bei einer systematischen Darstellung zweifellos wichtiger als bei einem Kommentar. Als Autoren des Kommentars sollten vor-

nehmlich Richter der Sozialgerichtsbarkeit (Bundessozialgericht, Landessozialgerichte und auch Sozialgerichte), aber ebenso Verwaltungspraktiker und Wissenschaftler in Betracht kommen.

## *B. Die Entstehung*

Nach weiteren persönlichen Gesprächen zwischen Herrn Dr. *Letzhus* und mir fand bereits am 12. Juli 1985 die erste und grundlegende Besprechung „zur Begründung eines Kurzkomentars zum Sozialversicherungsrecht“ statt. Daran nahmen der Verleger, Herr Dr. *Hans Dieter Beck*, in Begleitung von Herrn Dr. *Klaus Letzhus* und Herrn *Dieter Burneleit* teil. Als in Betracht kommende Autoren waren die Herren Dr. *Klaus Engelmann*, Richter am LSG Baden-Württemberg, *Winfried Funk*, Richter am BSG, Dr. *Karl Peters*, Richter am BSG, *Hans-Christoph Oberfeld*, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen LSG, und *Wolfgang Rieke*, Hauptgeschäftsführer der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft (Großhandels- und Lagerei-BG) teil. Ich konnte an dieser und den folgenden hier zu erwähnenden Besprechungen nicht teilnehmen, da ich zur damaligen Zeit noch als Autor eines Handbuches der Sozialversicherung (*Brackmann*) gebunden war.

Von den Teilnehmern des Gespräches am 12. Juli 1985 wurde, wie ich sogleich erfuhr, als für das zu schaffende neuartige Werk sehr bedeutsam angesehen, daß der Verleger persönlich an dieser Besprechung nicht nur teilnahm, sondern sie aktiv mit gestaltete. In relativ kurzer Zeit erreichte man Einigkeit über die Beschränkung des Kommentars auf die Bücher SGB I und SGB IV sowie die Sozialversicherungszweige Gesetzliche Krankenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung und Gesetzliche Rentenversicherung. Länger diskutiert wurde dagegen, ob das SGB X als Verfahrensgesetz mit in die Kommentierung aufgenommen werden sollte, was schließlich jedenfalls „zunächst“ verneint wurde. Eine Äußerung von Herrn Dr. *Beck* (auch) bei diesem Gespräch bestimmte den weiteren Gedankenaustausch in besonderem Maße. Man habe sich, wie es im Gesprächsprotokoll heißt, entschlossen, „ein dem Palandt vergleichbares einbändiges Kommentarwerk zum Sozialversicherungsrecht zu schaffen“.

Ein „Palandt“ für das Sozialversicherungsrecht – das schreckte nicht nur die bisher in diesen Plan „Eingeweihten“ hoch, sondern erfaßte auch die, welche nahezu zwangsläufig mit der Zeit von diesem insoweit großen Vorhaben Kenntnis erlangten. Zunächst bildeten sich zwei Gruppen heraus. Die eine – wesentlich kleinere – Gruppe sah das wichtige, gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch noch lange nicht so systematisch aufbereitete Sozialversicherungsrecht mit einem „Kurzkomentar“ nicht ausreichend erfaßt, um Praktikern und Wissenschaftlern die erwarteten und erforderlichen Hilfen geben zu können. Sie dachten zum Teil an einen Kommentar, der – wenn schon vom führenden Fachverlag herausgegeben – in der Darstellung und im Umfang und damit ebenso im Inhalt mehr dem „Reichsgerichtsräte-Kommentar“ oder dem Münchener Kommentar zum BGB entsprechen sollte. Die andere wesentlich größere Gruppe war – von der Beurteilung des „Palandts“ in der Fachwelt und den eigenen Erfahrungen mit diesem Werk schon

seit der juristischen Ausbildung fasziniert – von diesem Plan begeistert. Bedenken wurden allerdings auch von ihnen und zwar in zweifacher Hinsicht geäußert. Mit einem – erstens – so ausgeklügelten Abkürzungssystem wie im „Palandt“, mit dem die Studenten und die Referendare „groß geworden“ sind, würden die wesentlich später an das Sozialversicherungsrecht herangeführten Richter, Ministerialbeamten, Verwaltungsangestellten und Rechtsanwälte wohl nicht fertig werden. Diese Warnung war aber zum Teil schon vom Verlag beachtet und wurde verstärkt beherzigt. Auf Abkürzungen konnte man zwar selbstverständlich auch bei dem geplanten Kurzkomentar nicht gänzlich verzichten, aber es wurden vornehmlich fachbezogene und im Sozialversicherungsrecht schon gebräuchliche Abkürzungen bestimmt und zudem solche gesucht, die dem Leser aus dem betreffenden Wort ohne insoweit besondere Fachkunde erkennbar sein sollten. Damit war diesem Bedenken von Anfang an begegnet. Zweifel wurden – zweitens – geäußert, ob ein Band allein ausreichen würde. Die Grundkonzeption blieb aber zunächst auf einen Band bezogen, was jedoch – wie noch aufzuzeigen ist – schon bald vornehmlich wegen der laufenden Änderungen und der Schaffung der Pflegeversicherung (SGB XI) nicht durchgehalten werden konnte. Sie beinhaltet das Bestreben, soweit wie möglich schon für die begriffliche Konzeption die Rechtsprechung (vornehmlich des Bundessozialgerichts) auszuwerten und nicht erst im Rahmen einer ausufernden Kasuistik listenähnlich zu zitieren. Zwar soll der Wert einer sparsamen Benutzung von Beispielen aus der Rechtsprechung zur Verdeutlichung der Erläuterung und für die Entscheidungsfindung im Einzelfall nicht unbeachtet bleiben. Aber grundsätzlich hat sich eine vom Leser gesuchte Lösung eines Einzelfalles aus der Erläuterung der maßgebenden Norm selbst zu erschließen. Die dadurch verstärkt gebotene Konzentration auf das Wesentliche ohne Vernachlässigung der notwendigen Details erforderte zu Beginn und nicht minder später für die Autoren oft schmerzhaft Beschränkungen.

Bereits bei der ersten Besprechung stand sowohl im Verlag wie auch unter den Autoren in der Diskussion, ob der Kurzkomentar wegen der nicht vergleichbar häufigeren Gesetzesänderungen als im Bürgerlichen Gesetzbuch als Loseblattausgabe erscheinen mußte oder aber entsprechend dem erfolgreichen „Palandt“ in gebundener Form verlegt werden konnte. Man war sich allerdings darüber im klaren, daß mit der Herausgabe als Loseblattwerk ein wesentlicher Erfolgsgrund des „Palandt“ nicht übernommen werden konnte. In der Besprechung am 12. Juli 1985 ging Herr *Dr. Beck* deshalb noch einmal eingehend auf diese Grundentscheidung ein. Er übersah insbesondere nicht die bei einer Loseblattsammlung anfallenden „Nachfolgekosten“ und auch das „lästige Einsortieren“ von – voraussichtlich jährlich mehreren – Ergänzungslieferungen. Zugleich wies er aber darauf hin, es müsse „deutlich gemacht werden, daß eine schnellere Reaktion auf Gesetzesänderungen erfolge, da sich nur dann der Nachteil der Loseblatttechnik aus Benutzersicht in einen Vorteil verwandele. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen und nach den Erfahrungen des Verlages neige er daher heute eher zur Loseblattform“. Nach längerer Diskussion mit den anwesenden in Betracht kommenden Kommentatoren entzogen diese sich schließlich insoweit der Mitverantwortung, als sie allein dem Verlag die Entscheidung überließen, ob das Werk in (jährlicher) Buchform oder – wie letzt-

lich auch geschehen – als Loseblatt-Ausgabe erscheinen sollte. In der Besprechung am 12. Juli 1985 wurden dann noch im wesentlichen der Gesamtumfang des Werkes und die umfangmäßige Gewichtung der einzelnen Sozialversicherungszweige sowie deren Aufteilung auf die einzelnen Autoren festgelegt. Nur für das SGB I und das SGB IV mußte noch ein Autor gefunden werden. Allerdings blieben von den zunächst zusagenden sechs Autoren nur drei dem Werk treu. In mehreren Gesprächen zwischen Herrn Dr. *Letzgus* und mir konnten die noch erforderlichen weiteren Autoren gefunden werden. Das im wesentlichen letztlich bestehende Verhältnis von neun Richtern, vier Verwaltungspraktikern und einem Ordinarius erwies sich als erfolgreich. Als Zeitraum für die Bearbeitung der Manuskripte wurden zunächst zwei Jahre vorgegeben (Juli 1987), nach entsprechenden Gegenvorstellungen jedoch festgelegt, daß das Gesamtmanuskript bis spätestens zum 30. Juni 1988 dem Verlag abgeliefert werden soll.

Aber noch war der Name des Kurzkomentars zu finden. Die Wahl auf „Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht“ wurde zunächst u. a. damit begründet, daß die Kommentierung wesentlich die Rechtsprechung des BSG, dessen Sitz Kassel war (und ist), zum Ziel habe, und außerdem (damals) zwei Richter des BSG als Autoren mitwirkten (beim Erscheinen des Kommentars kamen noch zwei Richter eines LSG hinzu). Herr Dr. *Letzgus* bemerkte zutreffend, es sei im übrigen ohnehin erstaunlich, daß der Begriff „Kasseler Kommentar“ bisher weder vom Verlag C. H. Beck noch von einem anderen Verlag belegt worden sei. Es war aber von vornherein vorgesehen, neben der Rechtsprechung des *BVerfG* auch die wesentlichen Urteile von LSGen und SGen mit zu beachten, worauf später *Hennig* in seiner Besprechung des Kommentars<sup>1</sup> hinwies. Die mit dem Gedanken an „den Palandt“ verbundene Bezeichnung „Kurzkomentar“ wurde auch nicht als Untertitel gebraucht. Der vorauszusehende und bereits verplante Umfang hätte dem widersprochen. Mit dem Namen des Kommentars war auch über den Zitier-vorschlag zu entscheiden. Vorgeschlagen wurde Kasseler Kommentar/Name des Autors (Abkürzung: KassKomm/Name). Der Gegenvorschlag, erst den Namen des Autors zu nennen, fand keine Mehrheit – er hätte jedoch der Zitiervorgabe für das vorliegende Werk entsprochen.

Eine weitere Entscheidung war noch zu treffen: Bei der bereits festliegenden und der noch zu erwartenden Zahl von Autoren war ein Redaktor zu benennen. Herr *Funk* erklärte sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese Bereitschaft zeigte, mit welcher Einsatzbereitschaft und Arbeitskraft er sich neben seiner eigenen Kommentierung dem Werk widmen wollte. Er konnte jedoch leider schon bald infolge einer schweren Erkrankung die zusätzlichen Belastungen als Redaktor nicht mehr tragen. Als sein Nachfolger ist bis heute Herr Kollege *Niesel* tätig.

Wenn man etwas Neues verwirklicht, muß man das Alte nicht stets aufgeben. Das bezieht sich hier auf die vor dem Kasseler Kommentar schon bestehenden „kleineren Kommentare“ zum Sozialrecht. Sie blieben bestehen und wurden sogar noch ausgebaut. So gibt es im Verlag zu allen im Kasseler Kommentar erläuterten Büchern des SGB jeweils auf sie beschränkte Kommentare. Sie umfassen insgesamt

---

<sup>1</sup> Die Sozialgerichtsbarkeit 1990, 513, 514.

fast doppelt so viele Seiten wie der Kasseler Kommentar, wobei im Vergleich bei diesem allerdings die stärkeren Abkürzungen nicht unbeachtet bleiben dürfen. Abträgliche Konkurrenzen bestehen nach beiden Seiten nicht. Das Signum des Kasseler Kommentars ist eben die Zusammenfassung in einem Kommentar – zur Zeit von über 5400 Seiten.

### *C. Das Erscheinen*

Im Juni 1990 wurde der Kasseler Kommentar mit mehr als 2000 Seiten Umfang ausgeliefert. Autoren waren die Herren *W. Funk*, Vorsitzender Richter am BSG, *Dr. R. Hess*, Hauptgeschäftsführer der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, *Dr. K. Höfler*, Richter am Bayerischen LSG, *Prof. Dr. K. Maier*, Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt (LVA) Braunschweig, *K. Niesel*, Richter am Bayerischen LSG, *Dr. K. Peters*, Richter am BSG, *W. Ricke*, Hauptgeschäftsführer der Großhandels- und Lagerei-BG, und *Prof. Dr. O. Seewald*, Universität Passau. Das erste Sachverzeichnis erstellte Herr Richter am Bayerischen LSG *L. Schenk*.

Aus Anlaß des Erscheinens des Kasseler Kommentars gab Herr *Dr. Beck* einen Empfang für die Autoren, die Richter des BSG und einige dem Verlag persönlich verbundene Richter des Bundesarbeitsgerichts (BAG) sowie für eine große Zahl von Teilnehmern der 22. Richterwoche des BSG und die Vertreter der einschlägigen Fachpresse. Dem Empfang vorausgegangen war eine Autorenbesprechung in Kassel. Es erwies sich, daß Kinderkrankheiten eines Werkes mit inzwischen acht Autoren nicht zu vermeiden waren, wie z.B. die strikte Einhaltung der Redaktionsrichtlinien, insbesondere die Beachtung der vereinbarten Abkürzungen. Diese Schwächen der Autoren erschwerten u. a. nicht unerheblich die Arbeit des Redaktors, der sich wohl nach einer gewissen Zeit – vorübergehend – danach sehnte, diese zusätzliche Belastung neben der eigenen Autorenarbeit auf andere Schulter weiterzugeben. Die Zusammenarbeit der Autoren in fachlicher und menschlicher Hinsicht war jedoch auf allen anderen Gebieten so gut und angenehm, daß Herr Kollege *Niesel* dankenswerterweise bis heute das Joch des Redaktors weiterhin trägt. Viele drucktechnische Unaufmerksamkeiten beruhten wohl auch darauf, daß vor allem die Richter unter den Autoren stets darauf angewiesen waren und sind, wissenschaftliche Arbeiten vollständig selbst ohne Mitarbeit von wissenschaftlichen Hilfskräften leisten zu müssen. So wurde auch dem Versuch, andere als die als Autoren genannten Personen als „unter Mitarbeit von“ mit einzuführen, stets entgegengetreten. Ebenso wurden Schwächen in einzelnen wesentlichen Kommentarstellen von beiden Seiten – den Kritikern und den Betroffenen – fair und offen angesprochen.

Als Zeichen des ungebrochenen Willens zur zügigen Vollendung des Kommentars wurden bereits Inhalt und Form der ersten und zweiten Ergänzungslieferung beschlossen. Erneut diskutiert wurde, ob das SGB X (Verwaltungsverfahren) nicht doch mit in die Kommentierung einbezogen werden sollte. Die überwiegende Zahl der Teilnehmer lehnte dies zunächst erneut ab. Dabei könnte eine Rolle gespielt haben, daß mit dem erneuten Vorstoß für eine Einbeziehung des SGB X

auch die Erweiterung des Kommentars auf zwei Bände – also ein weiterer Unterschied zum Vorbild „Palandt“ – angesprochen wurde. Als Ergebnis wurde nach dem Besprechungsprotokoll dann doch über die Aufnahme der Kommentierung des SGB X in den Kasseler Kommentar (noch) „nicht definitiv“ entschieden.

In der Zeit der Fertigstellung des Kommentars bis zu seinem Erscheinen mußten die Autoren sowohl die Eingliederung der Gesetzlichen Krankenversicherung als SGB V (1988) und die der Gesetzlichen Rentenversicherung (1989) nicht nur mit ganz neuer Paragraphenfolge und neuen Texten, sondern auch mit „begrenzter Sachreform“ bewältigen. In die letzte Phase vor Auslieferung des Kommentars fiel die ersehnte Wiedervereinigung Deutschlands. Das führte auch zu besonderen Planungen über die Berücksichtigung und Einarbeitung des Übergangsrechts.

Aber der Verlag befaßte sich nicht nur damit. Auf Initiative von Herrn Kollegen Dr. Peters versandte der Verlag C. H. Beck Einführungsstücke des Kasseler Kommentars an die Kreis- und Bezirksgerichte in den neuen Bundesländern, wozu auch Autoren des Kommentars Exemplare aus ihrem Kontingent zur Verfügung stellten. In den weiteren Autorenbesprechungen zeigte sich weiterhin eine ebenso gute kollegiale Zusammenarbeit der Autoren wie die darauf beruhende offene Aussprache über Verbesserungen und erforderliche Korrekturen. Neuverteilungen der zu kommentierenden Vorschriften und die Übereinkunft über neue Autoren gelangen daher gleichfalls reibungslos. Ohne die Schwierigkeiten in der Bewältigung der immensen Stoffmenge zu unterschätzen, war eine gerechtfertigte Euphorie aufgrund des bisherigen Arbeitsergebnisses und der Aufnahme des Kommentars in der Praxis festzustellen. Dies zeigte sich z. B. im Jahre 1991 in den Vorbereitungen der 4. bis 6. Ergänzungslieferung schon für das Jahr 1992.

Gestützt wurde dies durch die zahlreichen durchweg positiven Rezensionen des Kommentars. *W. Hennig* schrieb:<sup>2</sup> Die Kommentierung sei praktisch vollständig erfolgt. Ein ausführliches Sachregister (74 Seiten) erschließe dem Suchenden die enorme Stoffmenge problemlos. Der besonderen Erwähnung verdiene eine Paragraphensynopse, in der in zwei Teilen wechselseitig und synonym die Vorschriften des SGB denen der RVO zugeordnet seien, und zwar bis auf Absätze, Sätze, Halbsätze, Buchstaben. Die Synopse beweise die Präzision, mit der die Autoren zu Werke gegangen seien. Technik und Inhalt der Kommentierung belegten dies aber ebenso eindrucksvoll. Bis ins Detail gewannen sie ihr Gewicht nicht zuletzt aus der annähernd vollständig verwerteten Rechtsprechung vor allem des BSG. Hierin liege ein besonderer Wert des Werkes für den Rechtsanwender. Selbst eine erste Betrachtung und Durchsicht rechtfertige bereits die Aussage, daß Verlag und Autoren ein Werk geschaffen hätten, welches nach Struktur, Form und Inhalt bald zur Standardausrüstung von jedermann gehören werde, der mit diesem zentralen Gebiet der Sozialversicherung befaßt sei. *H. Neumann-Duesberg* kam in seiner Rezension zu dem Ergebnis: Der neue Kommentar erweise sich als hervorragende Leistung. Namhafte Bearbeiter erläuterten die meist komplizierten Vorschriften mit größter Sachkunde. Stets ausgehend vom Normzweck werde in moderner Weise interpretiert. Hinzu komme die gute technische Anlage: Rand-

---

<sup>2</sup> „Die Sozialgerichtsbarkeit“ 1990, 513.



nummern, Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis, übersichtliche Gestaltung. Die Kommentierung der für unzählige Bürger wichtigen und einschneidenden Gesetze sei ein „sozialrechtliches Meisterwerk“.<sup>3</sup> *T. Herrmann*<sup>4</sup> bezeichnete den Kommentar ebenfalls als „Präzisionswerk“. Die Autoren hätten sich eine „gewaltige Aufgabe“ gestellt, die infolge der fortlaufenden Arbeiten am Sozialgesetzbuch noch schwieriger werde. Sie seien deshalb bei dieser nicht abreißenden Fortentwicklung des Sozialversicherungsrechts nicht zu beneiden, denn das Werk sei als einbändiger, handlicher Kurzkomentar angelegt. Diese Gestaltung zwingt zur Kürze. Konsequenter sei auch die nicht zusammenhängende und gesonderte, sondern zu den Grundvorschriften gezogene Kommentierung des für die gesetzliche Rentenversicherung bestehenden Übergangsrechts. *H.-H. Bauer*<sup>5</sup> hob als Vorzug des Kommentars u. a. hervor, Rechtsfragen insbesondere dann einer Lösung zuzuführen, wenn sich aus dem Beziehungsgeflecht der Normen des SGB und der RVO ergänzender Auslegungsbedarf ergäbe. Und *G. Sokoll*<sup>6</sup> schrieb u. a., das Werk sei ein Garant für eine fachlich zuverlässige Bewertung und Gewichtung der Auffassungen in der Rechtsprechung und Praxis und dies auch mit „eigenen originellen Lösungsansätzen“ verbinde.

Diese Erfolge des Kommentars beruhten – und das haben die Autoren nie verkannt – auch auf der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Verlag. Seine Mitarbeiter sicherten den Autoren eine stets sachkundige, engagierte und menschlich angenehme, ja liebenswürdige Unterstützung. Zu nennen sind hier insbesondere die Herren *Dr. Klaus Letzgas, Hans Peter Huber, Dr. Klaus Weber, Gerhard Steffen, Joachim Schwede* und – seit August 1995 – *Andreas Mirbt*. Auch an dieser Stelle sei ihnen hierfür gedankt.

Dem Start des Kommentars folgten die bangen Monate der Auflagenentwicklung. Hier war die Geduld von Verlag und Autoren länger als vorausgesehen gefordert. Aber es ging zum Trost wenigstens immer bergauf. Und als dann sogar schneller als erwartet die Grenzmarke wesentlich überschritten war und anhaltend so geblieben ist, konnten und können Verlag und Autoren feststellen, nicht nur ein gut besprochenes, sondern auch ein gekauftes Werk geschaffen zu haben.

Schon Ende des Jahres 1991 waren sich Verlag und Autoren einig, daß die ursprüngliche Zielsetzung des Kasseler Kommentars, das gesamte Sozialversicherungsrecht in einem Band zu bringen, in der jetzigen Situation nicht mehr eingehalten werden könne, was sowohl am Umfang der Kommentierung als auch an der überaus regen Gesetzgebung liege. In dem Protokoll der Autorenbesprechung am 22. November 1991 heißt es dann weiter zunächst einmal vorsichtig, die sehr eingehende Diskussion über die Möglichkeit der notwendigen Erweiterung führte letztlich zu dem Ergebnis, daß man „auf Dauer“ auf einen zweiten Band ohnehin nicht verzichten könne. Der nächste Satz enthielt jedoch bereits die Entscheidung: „Der Kasseler Kommentar wird deshalb ab der dritten Ergänzungslieferung als zweibändiges Werk erscheinen“. Diese Entscheidung fiel wohl auch deshalb, weil

---

<sup>3</sup> JZ 1991, 83.

<sup>4</sup> Die Angestelltenversicherung 1990, 513.

<sup>5</sup> Die Ortskrankenkasse 1991, 231.

<sup>6</sup> Die Berufsgenossenschaft 1990, 778.



zugleich die Kommentierung der damals bereits ernsthaft vorbereiteten Pflegeversicherung ins Auge gefaßt wurde. Die Erweiterung auf zwei Bände führte schon zwangsläufig zur erneuten Diskussion und zur darauf beruhenden positiven Entscheidung über eine Einbeziehung des SGB X (Verwaltungsverfahren) in die Kommentierung. Dies wurde, wie bereits erwähnt, in den vorliegenden Rezensionen zum Teil ausdrücklich gefordert.

Verlag und Autoren erlitten einen schweren, schmerzhaften Verlust, als Herr Kollege *Winfried Funk* am 24. April 1997 im Alter von nur 63 Jahren verstarb. Mit ihm haben auch die Autoren und der Verlag einen hervorragenden Juristen und eine über den Bereich des Gerichts und des Verlages hinaus fachlich und menschlich hoch geschätzte Richterpersönlichkeit verloren. Mit Recht wurde sein Namen noch viele Jahre unter den Autoren des Kasseler Kommentars geführt. Eine Würdigung der Persönlichkeit von *Winfried Funk* erschien in NJW 1997, 2096.

#### *D. Das Werk*

Das Werk stand. Es erfaßte nach Einordnung der Kommentierung des SGB X und der Pflegeversicherung alle die Sozialversicherung betreffenden Bücher des SGB. Nicht einbezogen sind außerhalb der Sozialversicherung die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und die Arbeitsförderung (SGB III) sowie die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Sozialhilfe (SGB XII). Die Regelungen des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) sind bei den in Betracht kommenden Regelungen der Sozialversicherung behandelt.

Das Werk steht. Aber es bewegte sich und bewegt sich ständig. Zuletzt brachten insbesondere die Jahre 2003 bis 2007 zahlreiche Gesetze, die viele Vorschriften der Sozialversicherung unmittelbar änderten oder durch Änderungen in anderen Bereichen neue Probleme schafften, die einer Überarbeitung der Kommentierung oder zumindest ihrer Ergänzung harhten. Immer schwieriger wird das bisher erfolgreiche Bemühen der Autoren, diese Änderungen möglichst zügig in die bestehenden Kommentierungen einzubauen. In den 16 Jahren seit dem Erscheinen des Kommentars sind 53 Ergänzungslieferungen erschienen. Diese Zahl –, mehr als durchschnittlich drei Nachlieferungen pro Jahr – zeigt auch ein gewisses Dilemma für Verlag und Autoren. Die erforderliche Berücksichtigung und Einarbeitung von Gesetzesänderungen darf im Rahmen der für den Bezieher nach Zahl und Umfang noch zumutbaren Ergänzungslieferungen die ebenfalls notwendige Neubearbeitung von Gesetzesabschnitten zur Anpassung an die Rechtsentwicklung außerhalb der Gesetzesänderungen nicht unbeachtet lassen. Eben weil der Kasseler Kommentar sieben Bücher kommentiert und ein weiteres Buch (SGB IX) in die Kommentierung an vielen Stellen einbeziehen muß, fokussiert sich die Frage nach der erforderlichen Zahl und dem Umfang der Nachlieferungen, die dem Bezieher zugemutet werden dürfen.

Der Kasseler Kommentar umfaßt jetzt über 5400 Seiten. Sie verteilen sich – grob errechnet – auf die einzelnen Bücher nach Seitenzahlen wie folgt: SGB I und IV: 455, SGB V: 1270, SGB VI: 1105, SGB VII: 441, SGB X: 366 und SGB XI:

439. Die Anteile der Autoren an den Seiten der Kommentierungen insgesamt schwanken zwischen 14,20 v.H. und 1,78 v.H.; sechs Autoren liegen aber jeweils über 10 v.H.

Die Vielzahl der zu beachtenden Gesetzesänderungen, die damit verbundene steigende Rechtsprechung sowie die sie begleitende Literatur erforderten vom Verlag und den Autoren immer wieder für beide wohl nicht nur angenehme Entscheidungen. Zu dem zweiten Band kam ein Ablegeordner, in dem das gesamte Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) abgelegt werden mußte. Das mag, wie vorstehend schon erwähnt, sowohl für den Verlag als auch für die Autoren schmerzlich sein. Es zeigt aber, wie beide Partner flexibel sind und sich nicht scheuen, notwendige Entscheidungen zu treffen, selbst wenn sie für eine nicht unerhebliche Zahl von Lesern einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Daß dies aber trotz allem immer wieder gelingt, beruht auch darauf, daß sich die Zahl der Autoren (14) zunächst relativ langsam erhöhte, was eine gute Einarbeitung und Eingewöhnung förderte. Nicht nur die Zahl der Autoren ist unverändert geblieben. Auch die Autoren selbst haben dem Werk seit dem Jahre 1995 die Treue gehalten. Sieben von ihnen haben schon am Erscheinen des Kommentars mitgewirkt. Das ist für die Autoren und für den Verlag ein Wert an sich. Nicht nur weil sie eingearbeitete und aufeinander soweit wie möglich eingestellte Kommentatoren sind und das stets gute Verhältnis zwischen ihnen und dem Verlag sich verständlicherweise durch die nun schon langjährige Zusammenarbeit sogar noch gefestigt hat, sondern weil Verlag und Autoren zeigen, daß sie sich mit dem Werk und ihrer Arbeit so verbunden fühlen, daß sie sie nicht missen möchten. Es ist zu hoffen, daß diese Einstellung auch die Leser gegenüber dem Kommentar haben. Verlag und Autoren werden weiterhin das ihnen Mögliche tun.